

Bewässerungspatenschaft

Die Stadt Hohen Neuendorf hat sich in ihrem Klimaschutzkonzept dem Schutz der Artenvielfalt und der Biodiversität verschrieben. Dieses Ziel kann die Stadt Hohen Neuendorf nur gemeinsam mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern erreichen, durch beispielsweise eine ehrenamtliche Patenschaft für das Bewässern von Straßenbäumen.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist bestrebt die innerörtlichen Grünflächen zu schützen, den Baumbestand zu sichern sowie zum Erhalt der Artenvielfalt und der Biodiversität beizutragen. Dies ist Teil des Leitbildes und wurde als Maßnahme im Klimaschutzkonzept (SNK 2) verankert.

Durch eine ehrenamtliche Patenschaft für das Bewässern eines Straßenbaums können Sie dies unterstützen.

Hierfür schließen die Vertragsparteien folgenden **Vertrag** ab:

§ 1 Vertragspartner*in und Vertragsdauer

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister Steffen Apelt, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf

Ansprechpartnerin: Frau Mandy Wanko
Fachbereich Bauen, Straßenbäume
Telefon: 03303.528 212
E-Mail: gruenpaten@hohen-neuendorf.de

übergibt als Eigentümerin den/die nachfolgend beschriebenen und in **Anlage 1** im Lageplan / Flurkartenausschnitt dargestellten Straßenbaum/Straßenbäume

Gemarkung: _____
Flur: _____
Flurstück: _____
Lagehinweis: _____
Teilbereich: _____
Straßenbaum Nr.: _____

zur ehrenamtlichen Bewässerung an nachfolgende Person

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

– nachfolgend „Bewässerungspat*in“ genannt –

Die Bewässerungspatenschaft beginnt mit Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Art der Patenschaft

Die Bewässerungspat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt Hohen Neuendorf die Bewässerung (Bewässerungspatenschaft) des unter § 1 genannten stadteigenen Straßenbaums der Stadt Hohen Neuendorf durch das regelmäßige Befüllen der Wassersäcke, die mit dem Aufkleber der Stadt Hohen Neuendorf gekennzeichnet sind.

Im Rahmen dieser Bewässerungspatenschaft stellt die Stadt Hohen Neuendorf einen Wassersack für die Bewässerung der Jungbäume zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben, Hinweise und nicht zulässige Maßnahmen der Bewässerungspat*in

Die Anbringung der Wassersäcke an den Straßenbäumen erfolgt durch den städtischen Bauhof. Das Prinzip dieser Säcke ist eine tröpfchenweise Wasserabgabe über kleine Löcher im Boden, so dass das Wasser direkt zu den Wurzeln gelangt. Innerhalb von etwa 9 Stunden sickert so jeder Tropfen ins Erdreich – ohne zu verdunsten oder gar vom trockenen Boden abzuperlen.

Für eine optimale Bewässerung befüllt die Bewässerungspat*in die Säcke bei trockenem Wetter etwa alle **10-14 Tage 1x**, am besten durch Nutzung eines Gartenschlauchs. Den Bewässerungssack hebt die Bewässerungspat*in dafür nach ca. 10 Litern an den oberen Schlaufen an, um die Bewässerungsöffnungen korrekt zu positionieren und anschließend den Sack komplett zu befüllen.

Ausschließlich der Bewässerungspat*in ist erlaubt, den Bewässerungssack mit Wasser zu befüllen. Die Anbringung (April/Mai) und Entfernung (im September / Oktober) übernimmt die Stadt.

Der Einsatz von Kunstdünger (z. B. Blaukorn) sowie Giften jeglicher Art (z.B. Schneckenkorn, Herbizide etc.) ist beim Straßenbaum generell untersagt. Die Düngemittelgabe erfolgt ggf. durch den städtischen Bauhof.

Gerätschaften (z. B. Gartenschlauch, Gießkanne etc.) zur Durchführung der Bewässerungsmaßnahme stellt die Bewässerungspat*in.

Die Bewässerungspat*in führt folgende Maßnahmen aus bzw. beachtet diese Hinweise:

- Nur mit klarem, sauberem Wasser befüllen.
- Falls kein sauberes Wasser vorhanden, bitte durch ein Baumwolltuch am Schlauchende filtern.
- Sack nicht an den schwarzen Schlaufen befestigen oder aufhängen.
- Weder den gefüllten Sack transportieren noch dessen Reißverschluss öffnen.
- Einfüllöffnung nicht einreißen oder vergrößern.
- Häufigeres Befüllen würde den Baum „verwöhnen“ – er würde zukünftig ohne Bewässerungssack noch schneller unter Trockenstress leiden.
- Schnittmaßnahmen jeglicher Art am Baum sind untersagt.
- Unabhängig von der Patenschaft erfolgen jährliche Zustandskontrollen des Baumes durch einen zertifizierten Baumgutachter.
- Sonstiges: _____

Rechtlicher Hintergrund:

Bodendeckendes Straßengrün wie Gras oder Rasen sowie Bepflanzungen sind zu erhalten und dürfen außer den durch die Stadtverwaltung Berechtigten, nicht entfernt werden, § 4 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Privatpersonen dürfen nicht Straßenbäume, Blumen, Sträucher und Pflanzen entfernen, beschädigen, verändern oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder verändern sowie an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen Plakate, Schilder oder sonstige Hinweise anbringen, § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

Untersagt ist Grünanlagen, Bankette, Grünstreifen, Entwässerungsanlagen oder Seitenstreifen zu beschädigen oder diese ohne rechtliche Grundlage zu befahren oder auf ihnen zu parken, § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Hohen Neuendorf in der gültigen Fassung.

§ 4 Versicherung und Haftung

Für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten unterstellt die Stadt Hohen Neuendorf die Bewässerungspat*in dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung der Stadt Hohen Neuendorfs.

Verfügt die Bewässerungspat*in nicht über eine anderweitige Haftpflichtversicherung, die für etwaige Haftpflichtschäden aufkommt, wird die Bewässerungspat*in für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrags über die Haftpflichtversicherung der Stadt Hohen Neuendorf versichert.

§ 5 Kündigung

Die Bewässerungspatenschaft erlischt spätestens mit der Entfernung des Baumes und kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Dieser Vertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Stadt.

Die Vorschriften der derzeit gültigen Straßenreinigungs- und Winterwartungssatzung und Ordnungsbehördliche Verordnung bleiben unberührt.

Hohen Neuendorf, den

i. A. Mandy Wanko
Stadt Hohen Neuendorf

Bewässerungspat*in

Weitere mögliche Patenschaften der Stadt Hohen Neuendorf:

Pflegepatenschaft: Die Grünflächenpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Pflege für das Straßenbegleitgrün angrenzend an das eigene Grundstück (einen kommunalen Grünstreifen, eine abgestimmte kommunale Grünfläche) auf Flächen der Stadt Hohen Neuendorf.

Baumpatenschaft: Die Baumpat*in übernimmt auf eigene Kosten und ehrenamtlich für die Stadt die Patenschaft zur einmaligen Pflanzung bzw. Spende eines Straßenbaumes auf einer stadteigenen Fläche der Stadt Hohen Neuendorf.